

Abückertung der Verfahrensbeteiligten sein. Diese würde jedoch unterlaufen, wenn eine Pflichtverteidigerbestellung nur deswegen verweigert werden könnte, weil die Entscheidung darüber verzögert getroffen wurde (so auch Meyer-Göfner/Schmitt, 42. O., § 142 Rn 20).

Der Senat zieht hierbei die Wertungen der das Strafverfahren betreffenden Richtlinien 2016/1919 EU auch im Strafvollstreckungsverfahren heran, da sich ansonsten ein unüberbrückbarer Wertungsunterschied innerhalb des Rechts der Pflichtverteidigung zwischen dem Straf- und dem Strafvollstreckungsrecht ergäbe.

Gestützt wird die Rechtsauffassung des Senats auch durch das Unverfüglichkeitsgebot in § 141 Abs. 1 S. 1 StPO. Mit dieser neuen Fassung der Vorbestimmung kommt der besondere Beschleunigungsbedarf zum Ausdruck, den der Gesetzgeber für eine Pflichtverteidigerbestellung sieht. Ebenso wurde im Zuge der gesetzlichen Neuregelung die bisher statthafte einfache Beschwerde durch die sofortige Beschwerde nach § 142 Abs. 7 S. 1 StPO ersetzt. Die Bestimmungsmöglichkeit – somit der mit dieser verbundenen Alimentierung des Verteidigers – muss also schnell fallen. Gerade die vorliegende, äußerst lange Verzögerung bis zur abschließenden Entscheidung über die Pflichtverteidigerbestellung erst mit diesem Beschluss – acht Monate nach Antragstellung und lange nach Rücknahme des Widerrufsantrags – zeigt, dass die Annahme der heilung vorherrschenden Rechtsauffassung einer Erledigung des Bedarfs für die Pflichtverteidigerbestellung durch Zeitablauf nicht mit der Intention des Gesetzgebers vereinbar ist.

Somit ist vorliegend eine rückwirkende Bestellung des Rechtsanwalts Dr. S für das Strafvollstreckungsverfahren und hierbei das Verfahren über die Entscheidung des Widerrufsantrags der SA ... mit Wirkung der am 6.3.2020 erfolgten Antragstellung möglich.

*Mitgeteilt von den Mitgliedern des Strafsenats
des Oberlandesgerichts Nürnberg*

StPO § 140 Abs. 2

Kann dem Angeklagten die Tat nur mittels eines molekulargenetischen Sachbeweises nachgewiesen werden, ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers erforderlich (Red).

LG Aachen, Beschl. v. 8.7.2020 – 62 Qs 111 Js 146/20 41/20 (AG Düren)

... II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden, und begründet.

Das AG hat die beantragte Beordnung zu Unrecht abgelehnt. Wegen der Schwierigkeit der Sachlage ist gem. § 140 Abs. 2 StPO die Bestellung eines Pflichtverteidigers erforderlich.

Die Schwierigkeit der Sachlage folgt daraus, dass dem Angekl die Tat nur mittels eines molekulargenetischen Sachbeweises nachgewiesen werden kann. Zeugenaussagen, aus denen sich

die Identität des Täters ergeben könnten, liegen nämlich nicht vor und auch die Videoaufzeichnung des Tatgeschehens ermöglicht keine eindeutige Täteridentifizierung, sondern lässt lediglich erkennen, dass der Täter bei der Tat rote Handschuhe getragen hat. Dies erlaubt zwar den Schluss, dass der nach der Tat auf dem Gelände des Getränkemarktes aufgefundene rote Handschuh dem Täter zuzuordnen ist, Weitergehende, den Angekl belastende Feststellungen können aus der Videoaufzeichnung aber nicht abgeleitet werden. ...

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfordert nicht in jedem Fall die Beordnung eines Verteidigers. Entscheidend sind die Schwierigkeit der Materie und die Nachvollziehbarkeit der Ausführungen des Sachverständigen für einen juristischen Laien. Insoweit spricht vorliegend für eine Beordnung, dass DNA-Gutachten gerade nicht, wie es in dem die Beordnung ablehnenden Beschluss heißt, „leicht verständlich“ [sind], sondern für einen Laien inhaltlich kaum nachvollzogen werden können. Eine kritische Auseinandersetzung mit den im Gutachten getroffenen Feststellungen und hieraus folgend eine kritische Befragung des Sachverständigen sind einem Laien deshalb ohne Unterstützung durch einen Verteidiger in der Regel nicht möglich. Erschwerend kommt vorliegend hinzu, dass es sich bei der detektierten Spur um eine Mischspur handelt, deren Hauptkomponente das DNA-Profil des Angekl aufweisen soll, und das Sachverständigengutachten das entscheidende Beweismittel gegen den Angekl darstellt. Bei Fehlen sonstiger Beweise ist aber im Regelfall – so auch hier – von einer schwierigen Sachlage i.S.v. § 140 Abs. 2 StPO auszugehen. ...

*Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Jan Robert Funck,
Braunschweig*

StPO § 265 Abs. 2 Nr. 2

Die Mitteilung einer vorläufigen Bewertung der Sachlage ist auch dann geeignet, einen Vertrauensstoffbestand zu schaffen, wenn die Gerichtsbesetzung hinsichtlich der Schöffen wechselt (Ls).

HansOLG Hamburg, Beschl. v. 8.6.2020 – 1 Rev 8/20 (LG Hamburg)

I. Das AG ... hat den Angekl am 2.7.2018 wegen Sachverhatterziehung in sechs Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Auf die dagegen geführten Berufungen der SA und des Angekl hat das LG ... das Urteil unter Verwerfung der Berufungen im Übrigen abhingehend neu gefasst, dass der Angekl wegen Sachverhatterziehung in sechs Fällen einer Einbeziehung der im Urteil des AG ... vom 2.3.2017 ... (V.m. dem Urteil des LG vom 24.3.2019 ... verhängten Einzelstrafen und Auflösung der dort gebildeten Gesamtfreiheitsstrafe zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt wird. Hiergegen richtet sich die auf mehrere Verfahrensrufen sowie auf die Sachlage gestützte Revision des Angekl.